

HAUSHALT - Fahrraddiebstahl innerhalb Österreichs - DH1449.20

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung der vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Diebstahl von gesicherten Fahrrädern innerhalb Österreichs.
- 1.2. Die abgestellten Fahrräder müssen dabei mit hochwertigen Bügel-, Faltschlössern oder Panzerkabeln an einem ortsfesten Gegenstand gesichert werden, wobei solche Schlösser je nach Anschaffungswert der Fahrräder und Preisklasse der Schlösser wie folgt anzuwenden sind:
- Fahrräder bis zu einem Anschaffungswert von € 750,- sind mit Schlössern mit einem Mindestpreis von € 20,- zu sichern.
 - Fahrräder ab einem Anschaffungswert von € 750,- sind mit Schlössern mit einem Mindestpreis von € 50,- zu sichern.
- 1.3. Im Schadensfall ist die Entschädigung gemäß Punkt 3 mit der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko abzüglich dem gemäß Punkt 3.4. vereinbarten und genannten Selbstbehalt beschränkt.
- Nicht versichert ist:
- der Diebstahl von Fahrrädern im Zeitraum zwischen 22:00 und 05:00 Uhr auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Plätzen.

2. Versicherte Sachen

Versichert gelten Fahrräder und Elektrofahrräder mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt sowie einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h samt montiertem Zubehör und Schlössern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der gemäß Artikel 1 Punkt 1.1.1. ABHD mitversicherten Personen stehen.

Nicht versichert ist der Diebstahl von Teilen des versicherten Fahrrads.

3. Entschädigung

Im Schadensfall wird für versicherte Fahrräder eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleistet:

3.1. Vorlage der Einkaufsrechnung des gestohlenen Fahrrads und des Fahrradschlösses.

3.2. Eigentumsnachweis über das gestohlene Fahrrad mittels Fahrradpass

vom Bundeskriminalamt:

https://www.bundeskriminalamt.at/202/Eigentum_schuetzen/files/1932015_Fahrradpass_1.pdf

3.3. Abweichend von Artikel 8.1. der ABHD werden bei Diebstahl von versicherten Fahrrädern

- im 1. Jahr - 100 % der Anschaffungskosten,
- im 2. Jahr - 90 % der Anschaffungskosten,
- im 3. Jahr - 80 % der Anschaffungskosten,
- ab dem 4. Jahr - der Zeitwert des versicherten Fahrrads ersetzt.

3.4. Selbstbehalt

Von der ermittelten Entschädigungsleistung wird in jedem Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt in Höhe von EUR 100,- in Abzug gebracht.

Kann die Sicherheit des verwendeten Schlosses gemäß Punkt 1.2. nicht nachgewiesen und/oder der Eigentumsnachweis mittels Fahrradpass gemäß Punkt 3.2. nicht erbracht werden, beträgt der Selbstbehalt EUR 300,-.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu Artikel 5 der vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD werden folgende Obliegenheiten, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

4.1. Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Personen und Personen, denen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen versicherte Fahrräder vorübergehend überlassen, sind verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl mit geeigneten Bügel-, Faltschlössern oder Panzerkabel zu treffen.

4.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Fahrraddiebstahl unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.